

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Bearbeitung von Beihilfeanträgen durch die Wehrbereichsverwaltungen innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen muss.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 504 Mitzeichnungen und 28 Diskussionsbeiträgen sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass aufgrund der Umstrukturierung der Bundeswehr die Wartezeit beim Einreichen von beihilfefähigen Rechnungen bis zu zehn Wochen betragen würde, obwohl die Arztrechnungen ein Zahlungsziel von 30 Tagen vorsähen. Erst ab einem Rechnungsbetrag von 1.000 Euro seien die Bearbeitungszeiten kürzer. Die Beträge zu verauslagen fielen insbesondere den Beamten im einfachen und mittleren Dienst schwer und stelle ein finanzielles Risiko dar. Es sei für die beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger der Bundeswehr unzumutbar, dass die Umstrukturierungsmaßnahmen eine längere Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge zur Folge hätten und die beamtenrechtliche Krankenfürsorge so beeinträchtigt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Unmut über die verzögerte Bearbeitung der Beihilfeanträge durch die zuständigen Beihilfestellen und vermag das Anliegen daher nachzuvollziehen. Bereits aus den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ergibt sich die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, die auch die Verpflichtung zu ergänzenden Fürsorgeleistungen, wie der Beihilfe, umfasst. Daher hat der Dienstherr seinen Beamtinnen und Beamten sowie deren Familien die notwendigen und angemessenen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen der Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen in einem festgelegten Umfang zu erstatten. Der Ausschuss stellt fest, dass aufgrund einer verzögerten Bearbeitung von Beihilfeanträgen finanzielle Belastungen durch die Vorauszahlungen der betroffenen Versorgungsempfänger entstehen können.

Die Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen, insbesondere der Bundeswehr und der Bundespolizei, waren sowohl in der vergangenen als auch in der laufenden Legislaturperiode Gegenstand verschiedener parlamentarischer Fragen in den Gremien des Deutschen Bundestages (vgl. u. a. Drucksachen 17/14577; 17/14661, 17/14744 und 18/342). Die Dokumente können unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Bearbeitung der Beihilfeangelegenheiten für die Versorgungsempfänger der Bundeswehr am 1. Juli 2013 auf das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), eine Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) übergegangen ist. Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sich trotz dieser Aufgabenverlagerung schon aus Fürsorgegründen weiterhin in der Pflicht sieht, intensiv an der Verringerung der Bearbeitungszeiten mitzuwirken. Bereits vor der Aufgabenverlagerung wurden verschiedene Maßnahmen, wie die Gewinnung und Einarbeitung von neuem Personal, Mehrarbeit, Erhöhung der Arbeitszeit bei Teilzeitkräften und die gegenseitige Unterstützung der Beihilfestellen, seitens des BMVg ergriffen.

In diesem Zusammenhang betont der Petitionsausschuss, dass auch gemeinsam mit dem fachlich zuständigen BMF weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Bearbeitungszeiten umgesetzt werden konnten. So werden beispielsweise seit

August 2013 bei Beihilfeanträgen mit Aufwendungen zwischen 1.000 und 2.500 Euro Abschlagszahlungen in Höhe von 75 Prozent des Rechnungsbetrages auf die zu erwartende Beihilfe gewährt und Standardbeträge mit einer Antragssumme unterhalb von 1.000 Euro in einem beschleunigten risikoorientierten Prüfverfahren bearbeitet. Beihilfeanträge mit Aufwendungen von über 2.500 Euro werden zudem weiterhin vorrangig bearbeitet.

Im Hinblick auf die mit der Petition kritisierte vorrangige Bearbeitung von Anträgen von mindestens 1.000 Euro macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam: Hierbei handelte es sich um eine zeitlich befristete und aus Fürsorgegründen getroffene Maßnahme. Diese Priorisierung trug zur Entlastung derjenigen Beihilfeberechtigten bei, die in besonderem Maße durch hohe und regelmäßige Krankheitskosten belastet waren. Der Petitionsausschuss verkennt allerdings nicht, dass diese Maßnahme negative Folgen für Beihilfeberechtigte haben konnte, deren Anträge Aufwendungen unter 1.000 Euro betrafen und deren Bearbeitung sich dadurch verzögerte. Die Regelung ist jedoch inzwischen nicht mehr gültig.

Die vor der Aufgabenverlagerung getroffenen personellen Verstärkungsmaßnahmen werden überdies in vollem Umfang fortgeführt und dort, wo es möglich ist, weiter intensiviert. Neben verschiedenen temporären Personalverstärkungsmaßnahmen werden zur dauerhaften Konsolidierung und Sicherstellung der regulären Bearbeitungszeiten zusätzlich weitere Mitarbeiter langfristig zur Verfügung gestellt.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement der Bundesregierung, mithilfe dieser Maßnahmen den Bearbeitungsrückstau zügig abzubauen, um wieder die üblichen Bearbeitungszeiten erreichen zu können. Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass seit Oktober 2013 nunmehr durchgängig eine maximale Bearbeitungszeit von 15 Werktagen eingehalten werden kann, wobei die Bearbeitungsdauer der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung West durchschnittlich sogar unter 15 Werktagen liegt. Dieser Wert soll in Kürze auch für Versorgungsempfänger der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung Süd erreicht und gehalten werden. Das Zusammenwirken aller aufgezeigten Maßnahmen und Instrumente konnte mithin eine Reduzierung der Arbeitszeiten bewirken. Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass diese positive Entwicklung fortlaufend von der Bundesregierung überprüft wird, um bei Bedarf weitere geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Der gesetzlichen Festlegung einer Bearbeitungsfrist für Beihilfeanträge bedarf es angesichts der verschiedenen aufgezeigten personellen und strukturellen

Veränderungen nach Auffassung des Petitionsausschusses hingegen nicht. Die Bundesbeihilfeverordnung verzichtet im Rahmen der Entbürokratisierung der Verwaltung weitgehend auf bindende Form- und Bearbeitungsvorschriften. Damit haben die obersten Bundesbehörden die Möglichkeit, das Bearbeitungsverfahren innerhalb ihrer Ressortzuständigkeit auch für ihren nachgeordneten Bereich an die jeweiligen Erfordernisse angepasst zu organisieren. Der Ausschuss betont jedoch, dass die Verwaltung grundsätzlich dazu verpflichtet ist, über Anträge so rasch zu entscheiden, wie es ihr ohne Nachteil für die gebotene Gründlichkeit möglich ist.

Auch weitere Festlegungen hinsichtlich der Bearbeitungszeit, einer etwaigen Zumutbarkeitsgrenze für die finanzielle Belastung der Beihilfeberechtigten oder zu einer bevorzugten Erledigung bestimmter Beihilfeanträge sieht das Beihilferecht nicht vor. Entsprechende Anträge sind grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges zu bearbeiten. Um jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden, dass Beihilfeberechtigte die zum Teil sehr hohen Krankheitsaufwendungen, beispielsweise im Falle eines Krankenhausaufenthaltes, vorfinanzieren müssen, kann ein Abschlag auf die voraussichtlich zustehende Beihilfe beantragt werden.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung vermag sich der Petitionsausschuss nicht für die mit der Petition geforderte rechtliche Vorgabe zur maximalen Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen auszusprechen. Er hält die durchgeführten verschiedenen strukturellen und personellen Maßnahmen angesichts der bereits erzielten Verkürzung der Bearbeitungsdauer für ausreichend und sachgerecht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.